

**Satzung vom 23. April 1999 / 25. Juni 1999;
geändert am 17. September 2021, zuletzt geändert am 08. April 2022**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen; „Förderverein für christliche Jugend- und Gemeindearbeit Markgröningen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister Ludwigsburg eingetragen.
3. Sein Sitz ist Markgröningen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist

die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die kirchlichen Zwecke und die Jugendhilfe werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Evangelische Kirchengemeinde Markgröningen, welche diese Mittel insbesondere verwendet für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, für diakonische Aktivitäten im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Markgröningen, der Stadt Markgröningen und der Evangelischen Landeskirche und für die Partnerschaftsarbeit mit Gemeinden der Dritten Welt.

Der Satzungszweck Kunst und Kultur wird verwirklicht durch eigene kulturelle Veranstaltungen, zum Beispiel Chor- und Theateraufführungen, Konzerte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die unter § 2 genannten Ziele unterstützt. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu leisten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Fall stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft fest.
6. Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe des Versammlungsortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über weitere Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Sitzungsbeginn.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
4. Über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies bei der jeweiligen Abstimmung beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins und entsendet vier Mitglieder in den Ausschuss.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende für die Dauer von zwei Jahren.
8. Bei der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Die Mitgliederversammlung entlastet die Vorstandsmitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht des Kassiers entgegen und erteilt ihm Entlastung aufgrund der Empfehlungen der Rechnungsprüfung.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Grundsatz über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spendengeldern.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - (a) Der oder die Vorsitzende
 - (b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - (c) Der Kassier
 - (d) Der oder die Schriftführende
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Wahlperiode den Vorstand ganz oder teilweise neu wählen, wenn eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden oder ein entsprechender Antrag von einem Drittel der Gesamtheit der Mitglieder schriftlich gestellt wird.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Beschlüsse des Vorstands werden bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Schriftführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Im Verhinderungsfall eines oder zweier Vorstandsmitglieder übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben. Dies betrifft das Innenverhältnis.
6. Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB im Außenverhältnis sind der oder die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist oder sie entsprechend beauftragt.

§ 8 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören bis zu zwölf Mitglieder an:
 - (a) Die Mitglieder des Vorstands
 - (b) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde Markgröningen, sofern er oder sie nicht Mitglied des Vorstands ist.
 - (c) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchengemeinderats der evangelischen Kirchengemeinde Markgröningen.
 - (d) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des CVJM Markgröningen.
 - (e) Vier Ausschussmitglieder, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wovon zwei zum Zeitpunkt der Wahl unter 20 Jahre sein sollen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand kann zu einzelnen Ausschusssitzungen weitere Personen einladen.
3. Der Ausschuss berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins (Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit, Verwendung von Geldern).
4. Der Ausschuss wirkt beratend bei der Anstellung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeitenden mit.
5. Reguläre Ausschusssitzungen finden zweimal jährlich statt. Der Vorstand kann den Ausschuss jederzeit einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9 Finanzen

1. Die Aufgaben des Vereins werden finanziert aus
 - (a) Mitgliedsbeiträgen
 - (b) Spenden
 - (c) Zuschüssen
 - (d) Sonstigen Einnahmen
2. Die finanziellen Geschäfte führt der Kassier.
3. Bei Widmung von Spendengeldern für einen bestimmten Zweck kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Annahme ablehnen. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand muss die Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Sie benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder oder der schriftlichen Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Markgröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung (23. April 1999 / 25. Juni 1999) beschlossen und die Änderungen durch die Mitgliederversammlungen am 17. September 2021 und am 08. April 2022 angenommen.